



An den Grossen Rat

10.5203.08

WSU/P105203

Basel, 28. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2024

Anzug Brigitta Gerber betreffend «Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2021 vom Schreiben 10.5203.07 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den Anzug Brigitta Gerber stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«In Basel-Land wurde eben eine Motion dem Regierungsrat überwiesen, die eine nachhaltige Lichtnutzung sowie entsprechende gesetzliche Grundlagen fordert. Eine schriftliche Anfrage von Bruno Jagher betreffend Lichtverschmutzung hat für den Kanton Basel-Stadt bereits Ende 2009 gezeigt, dass sich die städtische Verwaltung der Thematik zwar bewusst ist, jedoch nur weiche Massnahmen in Form von Empfehlungen realisieren möchte. Zwei Dinge sind dabei unbefriedigend. Einerseits müssten angesichts der zunehmenden Dringlichkeit für die Umwelt schnell klare Massnahmen getroffen werden, andererseits wäre dazu eine griffige rechtliche Handhabung sinnvoll. Dies empfiehlt auch der Bund.

Umwelt: Über Hunderte Millionen von Jahren haben sich Lebewesen und Ökosysteme dem klaren, von der Natur vorgegebenen Hell-Dunkel-Zyklus angepasst. Die an evolutionären Zeiträumen gemessenen abrupte Änderung der Nachtverhältnisse wirkt sich negativ auf nachtaktive Lebewesen aus. Folgen sind u.a. Fehlleistungen von Insekten und Vögeln, teilweise mit Todesfolge und Biodiversitätsverlust. Bekannt sind auch Auswirkungen auf Wassertiere. Auswirkungen auf Menschen werden auch untersucht, v.a. in den Bereichen Chronobiologie ("innere Uhr") und Krebsforschung (s. Motion K. Birkhäuser).

Lichtnutzung: Immer wieder fällt auf, dass unsere Aussenbeleuchtungen nicht immer dahin strahlen wohin sie sollten, sondern auch dorthin, wo es nicht sinnvoll ist. Zudem sind die sogenannten Himmelsstrahler (Skybeamer/Skytracker) ein zunehmendes Ärgernis. Diese zwecklose Beleuchtung des Himmels ist in keiner Weise nachhaltig.

Um eine qualitative Verbesserung bei der Aussenbeleuchtung zu erfahren, muss auf die Bedürfnisse von Mensch, Landschaft und Ökologie gleichwertig eingegangen werden. Planung, Herstellung und Anspruchshaltung in Bezug auf Aussenleuchten sind in die Richtung einer nachhaltigen Lichtnutzung zu lenken. Deshalb empfiehlt das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) 2005 in seiner Broschüre "Lichtemissionen - Ausmass, Ursachen und Auswirkungen auf die Umwelt" der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und Privaten fünf Punkte, die sie zur Eindämmung der Lichtverschmutzung als sinnvoll erachten: 1. Notwendigkeit: Sich fragen, ob eine Lichtquelle wirklich notwendig ist. 2. Abschirmung: Leuchten nach oben abschirmen. 3. Ausrichtung: Licht grundsätzlich nach unten richten. 4. Stärke und Qualität: Nur so stark beleuchten wie nötig. 5. Zeitmanagement: Beleuchtungen zeitlich begrenzen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zur Prävention von Lichtverschmutzung und zur nachhaltigen Lichtnutzung einerseits die Bewusstseinsbildung im Kanton zu forcieren, andererseits umweltgerechtes Handeln zu fördern. Das erklärte Ziel sollte die nachhaltige Lichtnutzung der Aussenräume sein, das heisst einen sorgfältigen Umgang mit Lichtmengen im Aussenraum, so dass das sinnvolle

Bedürfnisse der Menschen abgedeckt wird, unnötige Lichtemissionen auf Mensch und Natur aber vermieden werden.

Zu diesem Zweck wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, die einerseits die heutigen städtischen Lichtemissionen entsprechend den Empfehlungen des Bundes Nachachtung verschaffen (Himmelsstrahler) und andererseits bei zukünftigen Projekten, Erneuerungen und Sanierungen die Anwendung des 5-Punkte-Planes vorschreiben.

Brigitta Gerber, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Stephan Luethi-Brüderlin, Mirjam Ballmer, Christoph Wydler, Bruno Jagher, Helen Schai-Zigerlig, Heiner Vischer, Aeneas Wanner, Patrizia Bernasconi»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der parlamentarische Vorstoss verlangt die Schaffung von kantonalen Gesetzesgrundlagen und Emissionsgrenzwerten um die Lichtimmissionen zu reduzieren. In seinen Stellungnahmen 10.5203.03 vom 27. März 2013, Nr. 10.5203.04 vom 22. April 2015, Nr. 10.5203.05 vom 26. April 2017, Nr. 10.5203.06 vom 12. Juni 2019 und Nr. 10.5203.07 vom 1. September 2021 an den Grossen Rat hatte der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass sich die Schaffung von eigenen kantonalen gesetzlichen Grundlagen angesichts der bereits bestehenden Regelungen (z. B. SIA Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum») und der laufenden Arbeiten beim Bund nicht aufdrängt. Der Bundesrat hatte im Jahr 2013 angekündigt, dass das zuständige Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Richtwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit und Belästigung von künstlichem Licht erarbeiten wird.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterbreitete im Mai 2017 den Kantonen und Städten einen ersten Entwurf der „Vollzugshilfe Lichtemissionen“ zur Konsultation, welche die bestehende Vollzugshilfe "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" aus dem Jahr 2005 ablösen sollte. Zu diesem Entwurf gab es zahlreiche Rückmeldungen und materielle Änderungsanträge bzw. Anliegen, deren Bearbeitung beim BAFU mehr Zeit in Anspruch nahm, da weitere Abklärungen und die Erarbeitung von weiteren Grundlagen notwendig waren.

Im Oktober 2021 wurde die lange angekündigte Vollzugshilfe "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" vom BAFU veröffentlicht, nachdem diese Veröffentlichung ursprünglich für Ende 2019 vorgesehen war. Die Vollzugshilfe enthält die fachlichen Grundlagen, um den Vollzug in den Kantonen wahrzunehmen. Definitiv verzichtet hat der Bund jedoch, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, insbesondere keine Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit oder der Lästigkeit von Lichteinwirkungen. Somit hat sich die Ausgangslage auf Bundesebene gegenüber der letzten Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. September 2021 geändert.

2. Aktueller Stand

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) regelt im Grundsatz die Begrenzung von Lichtemissionen. Eine Bundesverordnung - vergleichbar mit der Luftreinhalte-Verordnung - existiert nicht. Die im Oktober 2021 vom BAFU veröffentlichte Vollzugshilfe "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" (Vollzugshilfe BAFU) enthält die fachlichen Grundlagen, gestützt auf diese das Lufthygieneamt beider Basel einzelne Baugesuche und Projekte mit relevanten Lichtquellen sowie Einsprachen und Beschwerden gegen Beleuchtungen sachgerecht und rechtskonform beurteilen kann. Es geht dabei vor allem um grosse Leuchtreklameanlagen, Aussenbeleuchtungen bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Schmuck- oder Festbeleuchtungen, Licht-Kunst-Installationen oder Beleuchtungen von Sportanlagen. Für einen weitergehend rechtsverbindlichen Vollzug wäre jedoch das kantonale

Recht, konkret das kantonale Umweltschutzgesetz vom 13. März 1991 (USG BS; SG 780.100), mit den notwendigen Grundsätzen zu ergänzen.

Die Abklärungen, ob in Basel-Stadt für das Thema der Lichtemissionen eine gesetzliche Regulierung notwendig ist und wie diese gegebenenfalls aussehen sollte, sind am Laufen. Die bisherige Planung erhielt jedoch aufgrund der vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 25. Juni 2024 ausgesprochenen Kündigung der Vereinbarung über das Lufthygieneamt beider Basel vom 21. Mai 1985 (SG 781.100) eine Änderung: Jetzt steht die Aufteilung des Lufthygieneamts auf die beiden Kantone im Vordergrund. Diese organisatorischen, personellen und strukturellen Arbeiten müssen sorgfältig durchgeführt werden, damit die Aufgaben des bisher bikantonalen Lufthygieneamts im Kanton Basel-Stadt mit der gleichen Qualität weitergeführt werden können. Anschliessend kann entschieden werden, wie der Umgang mit den Lichtemissionen in Basel-Stadt geregelt werden soll und kann. Wie ausgeführt, dient heute die Vollzugshilfe BAFU als Grundlage für die zuständigen Behörden, mit welchen sie die notwendigen Beurteilungen vornehmen kann.

Abschliessend sei der Hinweis gemacht, dass der Landrat am 10. Februar 2022 eine Motion abgelehnt hat, welche den Regierungsrat beauftragt hätte, für den Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Regelung zu den Lichtemissionen auszuarbeiten. Im Nachbarkanton verbleibt die Zuständigkeit somit bei den Gemeinden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitta Gerber betreffend „Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt“ stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin